

Amtsblatt Chemnitz

Warnung S. 2

Am 8. Dezember, 11 Uhr, findet zum bundesweiten Warntag die nächste Probewarnung statt.

Energiesparen S. 3

Warum Photovoltaik-Anlagen immer wichtiger als Alternative zu fossilen Brennstoffen werden.

Tierschutz S. 4

Wisente aus dem Tierpark Chemnitz wurden nach Aserbaidschan ausgewildert.

Interview S. 5

Vereinsmitglieder des Schulmuseums Ebersdorf erzählen von ihrer ehrenamtlichen Arbeit.

Chemnitz 2025 S. 6

Für das Kulturhauptstadt-Flagship-Projekt »We Parapom!« wurden neue Apfelbäume gepflanzt.

Fulminanter Weihnachtsauftakt



Nach zwei Jahren Pandemiepause begrüßten mehrere tausend Zuschauer die rund 980 Trachtenträgerinnen und -träger. Oberbürgermeister Sven Schulze und der Sächsische Staatsminister für Regionalentwicklung Thomas Schmidt empfingen Bergbrüderschaften und Gäste zum Abschlusszeremoniell, das in diesem Jahr erstmals auf dem Theaterplatz stattfand. Foto: Ralph Kunz

»Glück auf, Glück auf...« klang es nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause endlich wieder durch die Chemnitzer Innenstadt, als die Bergparade am Vortag des ersten Advents die Weihnachtszeit im Erzgebirge einläutete.

Rund 980 Teilnehmerinnen und Teilnehmer präsentieren die Tradi-

tion. Sie bildeten im eindrucksvollen Aufzug durch die Innenstadt den fulminanten Auftakt zur Weihnachtszeit. Die inzwischen 42. Parade startete vom Theaterplatz und führte über die Richard-Tauber-Straße, die Straße der Nationen und die Brückenstraße. Dort wendete die Parade und führte über die gleiche Strecke wieder zurück.

Währenddessen spielten der Musikkorps der Stadt Olbernhau-Grünthal und der Singkreis Neustädte ein Konzert auf dem Theaterplatz.

Weihnachtssingen auf dem Theaterplatz

Die Theater Chemnitz veranstalten am 11. Dezember um 17 Uhr erst-

malig ein Weihnachtssingen auf dem Theaterplatz. Vor der wunderschönen Kulisse des Opernhauses sind alle Besucherinnen und Besucher herzlich eingeladen, gemeinsam mit dem Opernchor, dem Kinder- und Jugendchor sowie dem Extrachor der Theater Chemnitz, begleitet von den Blechbläsern der Robert-Schumann-Philharmonie,

bekannte Weihnachtslieder zu singen und sich getreu dem Motto »Vorfreude, schönste Freude« in Gedanken schon auf die festlichen Tage einzustimmen. Die Moderation übernimmt Generalintendant Christoph Dittrich. Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei. ■

www.chemnitz.de/weihnachtsmarkt

Strukturelles Defizit in den kommenden Jahren

Oberbürgermeister und Kämmerer informieren über den kommenden Doppelhaushalt

Die Aufstellung eines gültigen Haushaltes für Chemnitz für die kommenden beiden Jahre wird herausfordernd. Oberbürgermeister Sven Schulze und Kämmerer Ralph Burg-

hart haben jetzt die Stadtratsfraktionen über den aktuellen Stand der Planung und die wesentlichen Finanzkennzahlen informiert.

Danach sieht der Entwurf für das kommende Jahr bisher ein Minus von rund 50 Millionen Euro vor, für das Jahr 2024 rechnet die Kämmererei derzeit mit einem Minus von rund 57 Millionen Euro. Gründe für das hohe Defizit sind unter anderem die massiv gestiegenen Energiekosten, Tarifierhöhun-

gen, höhere Zuschüsse an städtische Töchter und gestiegene Pflichtausgaben für den sozialen Bereich.

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Der kommende Haushalt bedarf einer klaren Prioritätensetzung, um eine Genehmigung durch die Landesdirektion zu bekommen. Ich setze daher auf eine verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit den Stadträten, um wie geplant im März den Zweijahreshaushalt verabschieden zu kön-

nen.« Kämmerer Ralph Burghart sagte: »Meine Handlungsmaxime als Kämmerer ist es, dass wir einen Haushalt aufstellen, der verantwortungsvoll und zukunftsorientiert ausgerichtet ist. Die jetzige finanzielle Situation ist ernst und viele Spielräume haben wir nicht. Zusätzlich haben wir von der Landesdirektion für den Haushalt 21/22 die Auflage erhalten, darauf hinzuwirken, dass die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Haushaltsausgleich für die Haus-

haltsjahre ab 2024 sichergestellt werden können.«

Anfang des nächsten Jahres soll das gesamte Haushaltspaket für die kommenden beiden Jahre den Stadträten zur Beratung übergeben werden. Die Verabschiedung ist für die Haushaltssitzung im März geplant. Anschließend bedarf der verabschiedete Haushalt noch der Genehmigung durch die Landesdirektion. ■

www.chemnitz.de

Bundesweiter Warntag

Nächste Probewarnung am 8. Dezember, um 11 Uhr

Der nächste bundesweite Warntag findet am 8. Dezember 2022 statt. An diesem Aktionstag erproben Bund und Länder sowie die teilnehmenden Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in einer gemeinsamen Übung ihre Warnmittel.

Ab 11 Uhr aktivieren die beteiligten Behörden und Einsatzkräfte unterschiedliche Warnmittel wie zum Beispiel Radio und Fernsehen, digitale Stadtanzeigetafeln oder die Warn-App NINA. Die Probewarnmeldung wird erstmals auch über Cell Broadcast verschickt und wird somit rund die Hälfte aller Handys in Deutschland direkt erreichen.

Auf diese Weise werden die technischen Abläufe im Fall einer Warnung und auch die Warnmittel selber auf ihre Funktion und auf mögliche Schwachstellen hin überprüft. Im Nachgang werden von den Verantwortlichen gegebenenfalls Verbesserungen vorgenommen und so das System der Bevölkerungswarnung sicherer gemacht.

Der bundesweite Warntag dient weiterhin dem Ziel, die Menschen in Deutschland über die Warnung der Bevölkerung zu informieren und sie damit für Warnungen zu sensibilisieren. Da eine Warnung sehr wichtige Informationen beinhaltet, soll sie möglichst viele Menschen erreichen. Deswegen wird eine Warnmeldung über viele verschiedene Warnmittel und Wege verbreitet. Zum Beispiel über Radio und Fernsehen, Internetseiten, Social Media, Warn-Apps



In Chemnitz werden künftig an jedem ersten Samstag im Monat, jeweils 11 Uhr die Sirenen mit einem Probealarm getestet. Das Warnsystem der Stadt Chemnitz wurde um elf zusätzliche Sirenen erweitert. Die Sirene auf dem Dach der Jan-Amos-Comenius-Grundschule ist eine davon. Sie wurde im Juli dieses Jahres installiert.
Foto: Kristin Schmidt/Archiv

oder Sirenen. Der bundesweite Warntag dient dazu, die Menschen zu informieren und sie mit dem Thema »Warnung der Bevölkerung« vertraut zu machen.

Je geübter die Menschen mit diesem Thema umgehen, umso eigenständiger und effektiver können sie

in einer Krisensituation handeln. Bei der Probewarnung am 8. Dezember werden unterschiedliche Warnmittel und Abläufe mit dem Ziel getestet, mögliche technische Schwachstellen in Funktion und Abläufen aufzuspüren und diese im Nachgang zu beseitigen, um die Warnung der Be-

völkerung sicher zu stellen. In Chemnitz werden immer am ersten Samstag im Monat, jeweils um 11 Uhr, die Sirenen getestet.

Auf den Probealarm weist die Stadt Chemnitz vorab auf ihren Social-Media-Kanälen in mehreren Sprachen hin.

Die Chemnitzer Verkehrs AG beteiligt sich mit Durchsagen über die Dynamischen Fahrgastinformationsanzeigen (DFI) an den Haltestellen sowie in Bussen und Bahnen an der Warnung der Bevölkerung. ■

www.warnung-der-bevoelkerung.de

Orden für Ingrid Mössinger



Die Chemnitzer Ehrenbürgerin Dr. h. c. Ingrid Mössinger wurde am Montag für ihr großes Engagement für die deutsch-französischen Beziehungen vom französischen Botschafter François Delattre mit den Offiziersinsignien im nationalen Orden der französischen Ehrenlegion ausgezeichnet. Ingrid Mössinger war von 1996 bis 2017 Generaldirektorin der Chemnitzer Kunstsammlungen.
Foto: Ambassade de France en Allemagne

Amtskollegen bei OB Schulze zu Gast



Am 24. November waren die Landratskollegen Dirk Neubauer, Carsten Michaelis, Rico Anton und Thomas Hennig (von links) zum Regionalkonvent bei Oberbürgermeister Sven Schulze (Mitte) zu Gast. Gemeinsam wollen sie die Region Chemnitz-Südwestsachsen stärken und voranbringen – und dort, wo es nötig ist, mit gemeinsamer Stimme und gemeinsamer Kraft auftreten: Wirtschaft, Tourismus, Bildung, Verkehr und vieles mehr. OB Schulze dankte für den überaus offenen und kollegialen Austausch. Die Arbeitstreffen finden halbjährlich statt. Dabei wechselt die Gastgeberregion jährlich, den Anfang machte Chemnitz.
Foto: Philipp Köhler

Photovoltaik in Chemnitz

Es ist noch nicht lange her, da wurde Chemnitz unter anderem von der Wirtschaftswoche zur Solarhauptstadt Deutschlands 2022 gekürt. Und das vor Freiburg, Münster und München.

Gemessen an der installierten Solarleistung wird in Berlin insgesamt die meiste Solarenergie erzeugt. Mehr Fläche, mehr Leistung. Logisch. Die Wirtschaftswoche setzte dies jedoch in Relation zur Einwohnerzahl, also wie viel Leistung pro Kopf produziert wird. Und da ist Chemnitz mit 0,293 Megawatt pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern Spitzenreiter.

Auffällig: Erst auf Platz vier ist mit Münster die erste westdeutsche Großstadt vertreten. Ist Ostdeutschland also das Mekka der Solarenergie?

Zu dem Ergebnis tragen die Chemnitzerinnen und Chemnitzer durch die Installation von Privatanlagen selbst bei, aber auch die mittlerweile zahlreichen Photovoltaikanlagen (PVA) auf städtischen Gebäuden sind ein wesentlicher Faktor.

Zählen wir allein die Kollektorenflächen auf Dächern städtischer Grundschulen (unter anderem Südlicher Sonnenberg), Kindertages-



stätten (zum Beispiel der Kita Schloßstraße) oder des Beruflichen Schulzentrums (Technik III) zusammen, kommen wir auf 873,8 Quadratmeter, was einem theoretischen Energiegewinn von 131.500 Kilowattstunden entspricht.

Mit dieser Menge ließe sich der Strombedarf des Paternosters im Rathaus etwa zehn Jahre lang decken, der Chemnitzer Tierpark 3,2 Monate lang betreiben, die Sauna im Stadtbad etwa vier Monate hochheizen oder eine Person

könnte 394.500 Minuten lang zu Hause warm duschen.

Wer nochmal gegenrechnen möchte: Um eine Kilowattstunde zu erzeugen, muss eine Person zehn Stunden lang Fahrrad fahren oder 100 Milliliter Benzin verbrennen. Kein Wunder, dass Menschen immer mehr auf heimische Solaranlagen setzen, oder? Und da geht Chemnitz eben mit bestem Beispiel voran!

Fakt ist: Photovoltaik wird immer wichtiger und ist als Alternative zu Erdöl und Gas nicht mehr wegzudenken, wofür der städtische Raum kontinuierlich ausgebaut wird. Und das nicht nur in Chemnitz. ■

Wer mehr wissen will, findet weitere Informationen zu den Energiesparmaßnahmen der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/energiesparen, dem unten stehenden QR-Code oder [instagram.com/stadt_chemnitz/reels](https://www.instagram.com/stadt_chemnitz/reels)



Anmeldung für Silvesterlauf

Nach dreijähriger Pause kehrt der Silvesterlauf am 31. Dezember zurück und lädt alle Laufinteressierten zum gemeinsamen sportlichen Jahresabschluss am Wasserschloss Klaffenbach ein. Organisiert wird der Lauf vom Triathlon Chemnitz e. V. Der Verein widmet sich dem Thema Inklusion und ermöglicht mit dieser Veranstaltung die Teilhabe Benachteiligter. Dafür wurde eigens eine Handicap-Ehrung eingerichtet. Neben einem 1-Kilometer-Kinderlauf werden ein 3-Kilometer- und ein 10-Kilometer-Lauf angeboten. Der Silvesterlauf gehört zum Chemnitzer Lauf-Cup – einer Serie von Laufwettkämpfen. Mit der Möglichkeit der Teilnahme von Kindern am regelmäßigen Training und Triathlon-Wettkämpfen gehört der Triathlon Chemnitz e. V. zu den Pionieren im Para-Triathlon-Nachwuchsbereich, so auch die Teilnahme an Sports United und der Kindersportmesse Sporty. Auch wurde gemeinsam mit dem Stadtsportbund Chemnitz ein Schnuppertag organisiert. ■

Informationen und Anmeldung zum Silvesterlauf unter: www.silvesterlaufchemnitz.de

Vom magischen Geschichtenturm

Das zweite Chemnitzer Märchenbuch ist ab sofort erhältlich.

Aus über 70 Einsendungen hat Hannah Schmuck mit ihrem Text »Der magische Geschichtenturm« den Schreibwettbewerb »Dein Chemnitz. Dein Märchen« gewonnen.

Die Autorin präsentierte am vergangenen Freitag gemeinsam mit Oberbürgermeister Sven Schulze und zwei weiteren Gewinnern das zweite Chemnitzer Märchenbuch. Sie erhält ein Preisgeld von 500 Euro. Ihre Geschichte erzählt von einem mutigen und neugierigen Mädchen Fenja und Herrn Ohrenklang, der einen wunderbaren Turm bewohnt. Letzterer gerät bald in Gefahr und damit auch alle Geschichten der Stadt.

Den zweiten Platz und 300 Euro hat Axel Gerhard mit seiner Geschichte »Unheimliche Geräusche in Rabenstein« gewonnen. Hier steht Frosch Ferdinand im Mittelpunkt und sucht gemeinsam mit vielen anderen Tieren der Stadt Chemnitz nach der Ursache von merkwürdigen Geräuschen, die allen den Schlaf rauben. Der dritte Platz und 200 Euro gingen an Monique Brucke für ihre Geschichte »Entenrennen mit ungeahnten Folgen«. Dabei erlebt ein Quietsche-Entchen eine spannende Reise auf den Flüssen und Bächen der Stadt.



Hannah Schmuck (links) gewann aus über 70 Einsendungen den Chemnitzer Schreibwettbewerb. Axel Gerhard und Monique Brucke waren die Zweit- und Drittplazierten. Oberbürgermeister Sven Schulze (rechts) gratulierte am vergangenen Freitag den jungen Autoren. Foto: Philipp Köhler

Oberbürgermeister Sven Schulze: »Drei neue, spannende und phantasievolle Märchen sind im zweiten Chemnitzer Märchenbuch zu lesen. Es zeigt Chemnitz aus ganz ungewöhnlichen Perspektiven und macht neugierig, die Stadt mal aus einem anderen Blickwinkel zu sehen. Das kann mit Kinderaugen oder aus der

Froschperspektive sein. Gleichzeitig erzählen die Geschichten auch ganz viel über die Dinge, die uns in Chemnitz wichtig sind. Ich freue mich, wenn viele diese spannende Reise antreten und sich von den Märchen verzaubern lassen.« Die Chemnitzer Grafikerin Veronica Seidel hat das Buch »Der magische

Geschichtenturm« mit großformatigen Bildern illustriert. Der regionale Verlag edition claus aus Limbach-Oberfrohna hat das Buch veröffentlicht. Es hat 52 Seiten und kostet im Buchhandel 14 Euro. Eine erste Kostprobe des Buches konnten sich Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung »Die

Weihnachtsmacher« am 26. und 27. November in der Stadthalle Chemnitz holen. Hannah Schmuck hat dort an beiden Tagen ihr Märchen vorgelesen. Weitere Märchen aus dem Schreibwettbewerb werden im Januar zur Siesta-Lesung in der Universitas-Buchhandlung (dienstags, 13 Uhr) vorgestellt. ■

15. Chemnitzer Leseadvent

Der Leseadvent in der Chemnitzer Stadtbibliothek hat begonnen und findet in der Zentralbibliothek im Tietz statt. Der Eintritt ist kostenfrei.

Chemnitzer Persönlichkeiten lesen Texte zum Thema Ankunft beziehungsweise Advent und werden zu ihrer Person und aktuellen Projekten von Pfarrer Stephan Tischendorf befragt. Die Veranstaltungen werden von Schülerinnen und Schülern der Städtischen Musikschule musikalisch begleitet.

- **8. Dezember, 17 Uhr:**
Daniel Dost, Mitglied bei »Die Buntmacher*innen«
- **15. Dezember, 17 Uhr:**
Dr. Ruth Röcher, Vorsitzende der Jüdischen Gemeinde in Chemnitz
- **22. Dezember, 17 Uhr:**
Norbert Dechant, Lebensmittelretter, Botschafter für Chemnitz im foodsharing e. V.

Der Leseadvent ist ein Projekt des Evangelischen Forums und der Stadtbibliothek Chemnitz in Kooperation mit Radio T e. V. und der Städtischen Musikschule Chemnitz. ■

Mittelalterliches Münzschlagen

Am 6. Dezember lädt das Schloßbergmuseum um 15 Uhr zum mittelalterlichen Münzschlagen ein. Die Besucherinnen und Besucher erwartet eine Schnupperveranstaltung mit Erläuterungen zur Geldgeschichte, mittelalterlichen Münzen, der Herstellung kleiner Reliefs sowie das Erlernen des Münzprägens. Die Teilnahme ist kostenlos. Diese Veranstaltung wird von »Aufholen nach Corona« gefördert.

kunstsammlungen-chemnitz.de

Erster Workshop zum Zero Waste-Projekt

Seit Anfang des Jahres erarbeitet das Umweltamt der Stadt Chemnitz ein Zero Waste-Konzept (dt.: null Verschwendung/Abfall-Konzept), das vom Freistaat Sachsen gefördert wird.

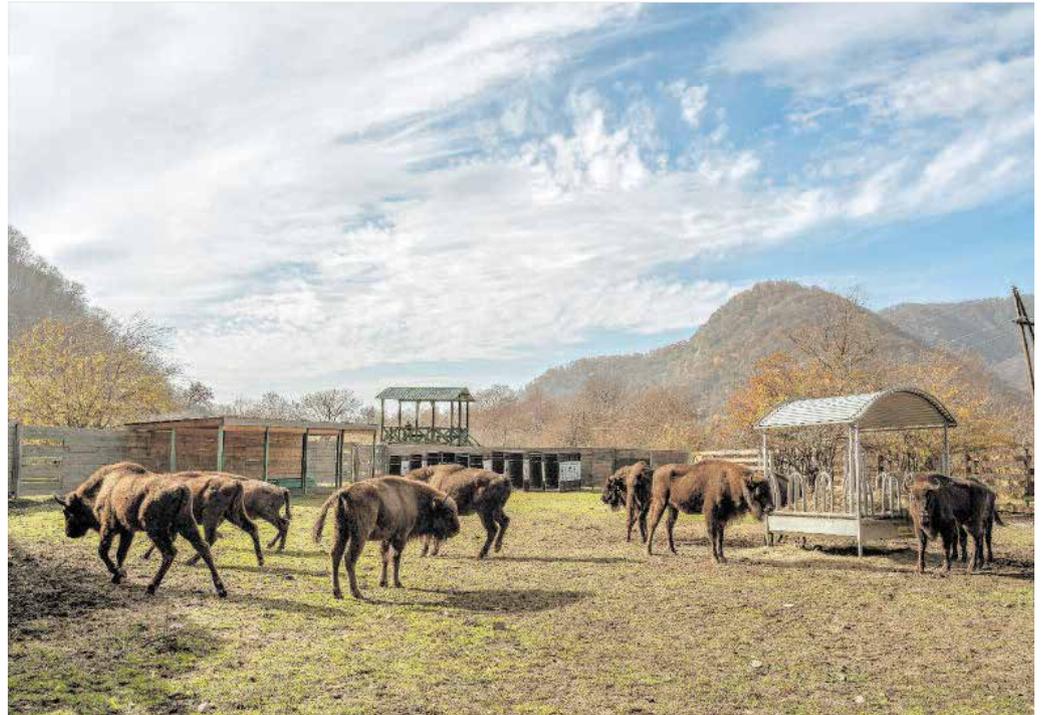
Um eine möglichst breite Öffentlichkeit mit ihrer Meinungs- und Ideenvielfalt einzubeziehen, lädt das Chemnitzer Umweltamt zum 1. Workshop zum Zero Waste-Projekt am 14. Dezember um 17 Uhr ins Stadtschaufenster (links neben dem Haupteingang des Technischen Rathauses), Friedensplatz 1, ein. Ziel des Workshops ist ein produktiver Gedankenaustausch und die Vernetzung aller Projektbeteiligten untereinander. ■

Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/zerowaste

Wisente aus dem Tierpark Chemnitz und anderen zoo- logischen Einrichtungen wurden ausgewildert.

In den vergangenen Monaten sind im Rahmen des Erhaltungszuchtprogramms des Europäischen Zooverbandes EAZA neben zwei zweijährigen Wisentkühen aus Chemnitz auch Wisente aus den Zoos Rostock, Bernburg, Berlin, Köln, Fota (Irland) und Pilsen (Tschechische Republik) in den Tierpark Berlin umgezogen. Nachdem die zehn Wisentkühe sich in Berlin einige Monate lang aneinander gewöhnt hatten, wurden sie in einer Frachtmachine von Frankfurt/Hahn nach Baku in Aserbaidschan transportiert. Begleitet wurden die Tiere von Expertinnen und Experten vom WWF und vom Berliner Tierpark.

Ziel war der 130.508 Hektar große Shahdag Nationalpark im Großen Kaukasus, wo die Tiere am Morgen des 23. November wohlbehalten in einem Eingewöhnungsgehege ankamen. Hier treffen sie später auf insgesamt 31 weitere Tiere, die in den vergangenen vier Jahren bereits ihren Weg zurück nach Aserbaidschan gefunden haben, darunter auch einige Kälber, die bereits im Nationalpark geboren wurden, sowie eine 2016 im Tierpark Chemnitz geborene und 2021 ausgewilderte Wisentkuh. Wisente sind imposante und beliebte Bewohner von Wildparks und Zoos. Im Tierpark Chem-



Die Wisente leben nun im Shahdag Nationalpark in Aserbaidschan.

Foto: Rustam Maharramov

nitz werden sie seit den 1980er Jahren gehalten und gezüchtet. Einige der hier geborenen Tiere leben wieder in freier Wildbahn.

Wiederansiedlungsprojekte sind wichtige Aufgaben der Zoos und bei ihrer Umsetzung zeigt sich, wie wichtig Kooperation zwischen nationalen, europäischen und internationalen Einrichtungen ist.

Wisente waren früher in weiten Teilen Europas zu finden. Schrumpfende Lebensräume und Jagd führten bereits ab dem 11. Jahrhundert

zum Rückgang der Wisent-Populationen.

1927 wurde der letzte Wisent im Kaukasus erschossen. Damit waren die majestätischen Wildrinder in ihrem natürlichen Lebensraum ausgerottet. Nur dank weniger Tiere in der Obhut zoologischer Einrichtungen konnte diese Tierart vor dem endgültigen Aussterben bewahrt werden. Heute ziehen wieder Wisente durch Europäische Wälder. Die Geschichte der Wisente gilt als eine der hoffnungsvollsten im mo-

dernen Artenschutz, doch noch immer sind Maßnahmen nötig, um die Zukunft des Wisents längerfristig zu sichern. ■

Quelle: Tierpark Berlin

www.tierpark-chemnitz.de

Öffnungszeiten im Winter:

Tierpark:
9 bis 16 Uhr, letzter Einlass 15 Uhr
Wildgatter:
8 bis 16 Uhr, letzter Einlass 15 Uhr

Einladung zum 3. Chemnitzer Artenschutztag

Hilfe für Chemnitzer Weißstörche nötig

Der 3. Chemnitzer Artenschutztag steht unter dem Motto »Wie können wir den Chemnitzer Weißstörchen helfen?«. Er findet am Samstag, den 10. Dezember von 10 bis 15 Uhr im Kino Weltecho in der Annaberger Straße 24 statt.

In den letzten Jahren haben sich die Ortschaften Wittgensdorf und Grüna zu traditionellen Brutplätzen für den Weißstorch entwickelt. Pro Horst wurden zwei bis drei Jungstörche großgezogen.

Doch anders als in den Vorjahren verendeten im Sommer 2022 vier Jungstörche an Nahrungsmangel. Auf Grund des fortschreitenden Klimawandels ist zu erwarten, dass sommerliche Dürrephasen mit einer einhergehenden Nahrungsknappheit für die Weißstörche zunehmen werden. ■

Vier Referierende werden zu aktuellen Themen wie Nahrungsökologie, Bestandsentwicklung in Sachsen und der Region, aktuellen Schutzmaßnahmen und zur Beringung von Weißstörchen sprechen.

Zielgruppe sind interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger, Ornithologinnen und Ornithologen, ehrenamtliche Naturschützerinnen und -eigentümerinnen und -eigentümer sowie Landnutzende.

Die Veranstaltung soll die Vermittlung und den Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Weißstorch und die Diskussion zu Schutzmaßnahmen und praktischen Lösungen ermöglichen. Der 3. Chemnitzer Artenschutztag wird vom Umweltamt und der Naturschutzstation Chemnitz in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Chemnitz organisiert. Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei. ■

Weitere Informationen:

www.chemnitz.de/naturschutz

Stadt Chemnitz bei »Ab in die Mitte – Die City-Offensive Sachsen« erfolgreich

Chemnitzer Projektbeitrag doppelt prämiert

Zur Abschlussveranstaltung des Wettbewerbs »Ab in die Mitte – Die City-Offensive Sachsen« gab es auch in diesem Jahr für Chemnitz Grund zum Jubeln: Die Jury konnte mit dem Projektbeitrag »Augmented Reality (erweiterte Realität) – Erlebnisse für die Chemnitzer Innenstadt« gleich doppelt überzeugt werden.

Das Projekt wurde mit dem 3. Platz im Wettbewerb sowie mit dem Sonderpreis »Einzelhandel« des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr prämiert und erhielt zwei Preisgelder in Höhe von insgesamt 22.000 Euro. Das Motto des Wettbewerbs lautete »Kreativ aus der Krise – Innenstadt neu denken«. Bei dem von Chemnitz eingereichten Beitrag handelt es sich um ein Digitalisierungsprojekt, das eine Verknüpfung zwischen

digitaler und analoger Welt schafft. In Anlehnung an etablierte Spiele wie »Pokémon Go« bewegt man sich mittels einer App auf seinem Handy durch die Chemnitzer Innenstadt, löst Aufgaben und erhält Belohnungen, die zu teilnehmenden Partnerinnen und Partnern aus dem Handel, der Gastronomie oder der Dienstleistung führen. Die Entwicklung und Umsetzung der App ist für das kommende Jahr geplant.

Impulsgeber sowie Entwickler des Projektes sind Steve Rettcke und Sandra Kothe von der Chemnitzer Agentur Kopfsatz und Jens Preissler von der SWA Werbearbeit GmbH.

»In Kooperation mit der Stadt Chemnitz soll somit ein konkretes SmartCity-Projekt mit Bezug zu Handel, Gastronomie und Dienstleistungen umgesetzt werden, das gleichzeitig auf die ganzheitliche Weiterentwicklung der Chemnitzer Innenstadt und deren Multifunktionalität einzahlt«, so Projektkoordinator Florian Hegewald aus dem Geschäftsbereich Wirtschaft der Stadt Chemnitz. ■

www.chemnitz.de/wirtschaft

Schiefertafeln sind die Tablets von damals

Lederranzen, historische Schulbänke und technische Geräte: Der Besuch im Schulmuseum Ebersdorf ist eine Reise in die Vergangenheit.

Möglich macht das ein Verein, dessen Mitglieder seit mehr als 30 Jahren das schulhistorische Erbe erhalten. Von dieser größtenteils ehrenamtlichen Arbeit erzählen die Vereinsvorsitzende Birgit Raddatz und ihr Stellvertreter Kai-Uwe Hacker.

Welches Konzept steckt hinter dem Schulmuseum Ebersdorf?

Kai-Uwe Hacker: Schule wie vor 100 Jahren. Viertklässler, die in Sachunterricht das Thema behandeln, führen wir durchs Museum und ich halte 45 Minuten Unterricht. Wir reden darüber, wie die Kinder früher angezogen waren, wie die Ranzen ausgesehen haben, welche Schreibgeräte es gab. So wird zum Beispiel auch die alte Brottsche mal umgehängt. Die Kinder denken dann mitunter, da kommt das Handy rein.

Woher haben Sie die vielen Exponate?

Birgit Raddatz: Anfangs war ein schulhistorischer Fundus durch die Arbeitsgemeinschaft Werken an der Ebersdorfer Schule vorhanden. Viele Schulen haben uns nach der Wende Materialien zur Verfügung gestellt, die nicht mehr benötigt wurden. Dabei hat uns auch das Schulamt unterstützt. Wir sind zum Teil umhergefahren, als Schulen geschlossen oder saniert wurden, und haben geholt, was wir tragen konnten. Rollbilder zum Beispiel. Was denken Sie, was für ein gruseliges Gefühl das war, als unter den Klassenzimmerfenstern Container standen und die lange sorgsam gehüteten Lehrmittel zum Fenster hinausflogen.

Hacker: Oft melden sich auch Privatleute, etwa, wenn sie den Haushalt ihrer Eltern oder Großeltern auflösen. Die bringen Kartons und sagen oft nur: Nehmt, was ihr wollt.

Das Museum befindet sich im ehemaligen Rathaus von Ebersdorf, das 1914 eingeweiht wurde. Doch schon 1919 wurde Ebersdorf nach Chemnitz eingemeindet. Das Gebäude war seither Ort für viele Institutionen: Ortschaftsrat, Dorfpolizist und nach 1945 unter anderem die LPG, später die Sparkasse. Als der Hort der Ebersdorfer Schule aus dem Obergeschoss in die heutige Grundschule umzog, setzte sich der Verein dafür ein, die Räume nutzen zu dürfen. Im Jahr 2000 zog das Museum ein. Davor nutzte der Verein die alte Ebersdorfer Schule. Nach deren Schließung existierte das Schulmuseum auf Rädern.

Was kann der Besucher im Schulmuseum alles entdecken?

Hacker: Wir sind ein Museum zum Erleben und Begreifen. Das wich-



Birgit Raddatz und Kai-Uwe Hacker in der Schulstube, dem Herzstück des Schulmuseums Ebersdorf. Die Vereinsmitglieder freuen sich stets über neue Mitstreiter. Im Hintergrund ist eine Heimatkarte von Ebersdorf von 1926 zu sehen, die ein Lehrer einst selbst zeichnete. Foto: Georg Dostmann

tigste Zimmer ist die Schulstube. Einige der Bänke sind über 100 Jahre alt. Im kleinen Ebersdorfer Zimmer zeigen wir unter anderem Klassenfotos. Der zweitgrößte Raum ist das Fächerkabinett mit Exponaten etwa seit 1900. Dort erfährt der Besucher, welche Fächer es früher gab, wie Naturkunde, Hand- und Hausarbeiten, Leibeserziehung, Rechnen. **Raddatz:** Dazu kommt der Raum für die Sonderausstellungen und zur Schule nach 1945 sowie der Veranstaltungsraum im Erdgeschoss, den wir zur Museumsnacht und für Beschäftigungsangebote nutzen. Oder für Schüler, die bei uns für ihren Geschichtsunterricht oder Belegarbeiten recherchieren.

Hacker: Und im Technikraum sind alle Geräte ausgestellt, die irgendwann einmal in einer Chemnitzer oder Karl-Marx-Städter Schule verwendet wurden: Bildwerfer, Polylix, Tonbandgeräte, ein Grammophon. Darunter Raritäten wie der Fernseher aus dem Clubraum der Ebersdorfer Schule von 1956.

Die Schulstube ist das Herzstück?

Hacker: Auf jeden Fall. Die vierten Klassen haben in Sachkunde den Unterrichtsbaustein ›Schule früher‹. Dafür ist die Schulstube wie geschaffen. Als außerschulischer Lernort arbeiten wir quasi für Schüler und Lehrkräfte.

Raddatz: Wir bieten lehrplanbegleitenden Unterricht an. Das ist unser Anspruch. Da würden wir uns mehr Wertschätzung der zuständigen Stellen wünschen.

An der Tafel der Schulstube stehen die wichtigsten Schülerregeln in Sütterlin, auf den Holzbänken liegen Schiefertafeln.

Was wird inhaltlich behandelt?

Hacker: Wir bauen auf dem Lehrplan auf, räumen aber auch mit Mythen auf. Zum Beispiel waren in unserer Region Eselskappen als Strafe nicht verbreitet. Das steht leider aber in vielen Schulbüchern so.

Raddatz: Ehrverletzende Strafen gab es aber trotzdem, wie die Strafbank oder das in der Ecke stehen. Ältere Leute erzählen uns, dass es das in den anderen Besatzungszonen bis weit nach 1945 gab. In der ehemaligen DDR war jede körperliche Züchtigung untersagt.

Wie behandeln Sie dieses schwierige Thema mit den Viertklässlern?

Hacker: Es ist fester Bestandteil des Unterrichts. Wir erklären die Funktionsweise des Rohrstocks und erläutern das sogenannte ›Chemnitzer Regulativ‹, in dem unter anderem die Regeln der Anwendung des Rohrstocks für die Lehrer festgeschrieben waren. Der Lehrer durfte nicht einfach drauflos schlagen.

Was interessiert Kinder besonders?

Hacker: Der Rohrstock. Oder die alten Schulranzen. Wir zeigen ihnen die Schönschreibhefte von Martha Reichel. Dieses Mädchen, das vor 112 Jahren ganz ordentlich in ihre Hefte geschrieben hat, war genauso alt wie die Kinder, die uns heute besuchen. Da staunen alle. Wir machen es so lustig wie möglich und so wissensreich wie nötig.

Raddatz: Viele Grundschullehrer sind dankbar, da man hier bei uns die Zeit besser nachempfinden kann als auf einem Bild. Das forschende Lernen rückt mehr in den Fokus.

Wie groß ist die Resonanz seitens der Schulen?

Hacker: Wir werden überrannt, sind bis Januar 2023 von Dienstag bis Freitag ausgebucht. Ein großes Lob

für uns. Pro Schuljahr erleben allein mindestens 2000 Kinder unser Programm. Zunehmend kommen auch Kindergartengruppen. Zuhause erzählen die Kinder ihren Eltern dann davon und stehen bald, teilweise mit Oma und Opa, wieder hier.

Raddatz: Manchmal treffen sich vier Generationen hier. Regelmäßig kommen Erinnerungen hoch. Unsere Räume vermieten wir ja auch für Klassentreffen und Jubiläen.

Hacker: Mitunter suchen wir aus unserem großen Fundus alte Schulbücher dieser Zeit heraus. Da kommen den alten Leuten teilweise die Tränen. Wir verstehen uns auch als Heimatmuseum, denn wir bringen noch einmal das Erleben mehrerer Generationen zusammen.

Raddatz: Wir besitzen einige Haupt- und Zensurbücher, haben damit schon Zeugnisse nachgeschrieben für Leute, die ausgebombt wurden. Ich weiß noch, Oma Rosel hat zum 100. Geburtstag ihr Zeugnis nochmal bekommen. Da friert es mich heute noch, wenn ich daran denke.

Elf Mitglieder hat der Verein. Wie schaffen Sie das alles?

Raddatz: Es ist viel Administratives, was mich auch mal nervt. Jedes Jahr der Kampf um eine ausgeglichene Finanzierung, um Fördermittel. Doch wenn man eine Gruppe von Kindern hier hat, schaut man nicht auf die Zeit. Das ist der Moment, in dem sich alles lohnt.

Hacker: Man muss positiv verrückt sein. Anfangs sind die Kinder sehr aufgeregt. Nach fünf Minuten werden sie komplett andächtig. Die Kinnladen fallen nach unten, die Augen werden immer größer. Am Ende gibt es teilweise Applaus. Diese Begeisterung ist unbezahlbar.

Was an der Schule von früher ist aus

Ihrer Sicht gut gewesen?

Hacker: Der Respekt vor den Erwachsenen.

Raddatz: Die professionelle Distanz. Ich bin seit 37 Jahren im Schuldienst. Ein Lehrer muss sich heute jeden Tag Herausforderungen stellen, die oft an die Belastungsgrenze gehen.

Hacker: Heute sind die Kinder medial überfrachtet. Bei uns wird zwar auch gewischt, aber höchstens über die Schiefertafel.

Der Stadtteil Ebersdorf feiert 2024 sein 700-jähriges Bestehen. Der Heimatverein Unser Ebersdorf e.V. trommelt bereits, um Akteure und Sponsoren zu finden. Kern soll ein Stadtfest voraussichtlich Anfang Juli sein. Das Schulmuseum wird ein Anlaufpunkt sein. Neben der Kirche ist es die einzige verbliebene kulturelle Einrichtung im Stadtteil. Wer mitmachen möchte, kann sich beim Heimatverein melden.

Was wünschen Sie sich für die Kulturhauptstadt 2025?

Raddatz: Dass nicht nur Projekte neu aus dem Boden gestampft werden, sondern darauf geschaut wird, was es schon alles in Chemnitz gibt. Ich kann Schule nicht neu erfinden, aber wir machen sie erlebbar. Daher wünschen wir uns, dass wir stärker wahrgenommen werden und unsere Bedeutung als Chemnitzer Institution gesehen wird: Dass in Ebersdorf ein kleines, feines Museum existiert, das mit Unterstützung der Kulturhauptstadtverantwortlichen 2025 ein Anlaufpunkt auch für internationale Besucher sein kann. ■

Das vollständige Interview zum Ebersdorfer Schulmuseum gibt es unter:

www.chemnitz.de/MacherDerWoche

Lexikon der Kulturhauptstadt

K wie Kulturkirche 2025

Für das Kulturhauptstadtjahr 2025 gibt es bereits einen ökumenischen Zusammenschluss der Kirchen der Stadt. Unter dem Namen Kulturkirche 2025 werden bereits erste Projekte umgesetzt. Einen Kulturhauptstadt-pfarrer – Holger Bartsch – gibt es ebenfalls schon. Jetzt hat auch die katholische Gemeinde eine Stelle ausgeschrieben, bei der die Belange und Ideen aus den Gemeinden gesammelt werden können. Weitere Informationen gibt es unter www.kulturkirche2025.de

L wie Lviv

Die Stadt Lviv liegt im Westen der Ukraine und setzte sich vor wenigen Tagen gegen die Mitbewerber-Städte um den Titel »Europäische Jugendhauptstadt 2025« durch. Dieser Titel wird jährlich vom Europäischen Jugendforum vergeben und soll den Städten die Möglichkeit geben, ihre Ideen und Projekte einem großen Publikum zu präsentieren. Im Fokus stehen dabei – natürlich – Kinder und Jugendliche und ihre Ansichten, Bedürfnisse und Visionen für die Zukunft. Im kommenden Jahr ist die Stadt Lublin in Polen Jugendhauptstadt.

O wie Offene Galerie

Der Kulturverein denkART auf dem Sonnenberg kuratiert jährlich eine Ausstellung, in der Werke der Mitglieder gezeigt werden. Die »Offene Galerie«, wie die Macher das Format nennen, wird am 3. Dezember um 16 Uhr eröffnet. Das Thema lautet »Geniales Durcheinander«. Die Ausstellung ist jeweils mittwochs und samstags von 15 bis 18 Uhr in den Räumlichkeiten des Vereins in der Sonnenstraße zu sehen. Begleitet wird sie durch verschiedene Aktionen und kreative Nachmittage.

S wie Summer of Pioneers

In der Kulturregion startet ein kleines Pilotprojekt, bei dem es darum geht, das Landleben auszuprobieren. Der »Summer of Pioneers« (übersetzt: »Sommer der Pioniere«) soll im kommenden Jahr zum ersten Mal in Mittweida stattfinden. Gesucht werden 20 kreative Menschen, die sechs Monate lang das Landleben testen wollen und dabei neue Möglichkeiten entwickeln, die Zukunft der Region mitzugestalten. Eine Bewerbung ist bis zum 31. Januar 2023 möglich. Weitere Informationen gibt es unter mittweida-pioneers.de ■

Welches Wort rund um die Kulturhauptstadt Europas 2025 sollte einmal erklärt werden? Vorschläge und Ideen an: team@chemnitz2025gmbh.de

Versammlungsorte der Apfelbäume gepflanzt

»Parade der Apfelbäume« geht weiter

Im November wurde das Kulturhauptstadt-Flagship-Projekt »We Parapom!« um einen weiteren Baustein ergänzt. Es entstanden die ersten Versammlungsorte: Plätze, an denen Bäume von vielen Beteiligten gemeinsam und in großer Anzahl gepflanzt werden und sich die Apfelbäume im bildlichen Sinne »versammeln«.

Am 12. November haben 50 Erstklässler des Chemnitzer Schulmodells zusammen mit ihren Patinnen und Paten aus den 9. Klassen und den Eltern gemeinsam Apfelbäume im Apfelpark in Hilbersdorf gepflanzt. Die Pflanzungen wurden von den Regionalgruppen des BUND und des NABU betreut. In Kleinolbersdorf wurden eine Woche später ebenfalls Apfelbäume ge-



Für das Kulturhauptstadt-Flagship-Projekt »We Parapom!« haben Schülerinnen und Schüler im November in Kleinolbersdorf 22 neue Apfelbäume gepflanzt. Foto: Jürgen Leistner/Bürgerverein Kleinolbersdorf e. V.

pflanzt – insgesamt 22 Stück. Der Bürgerverein und der Ortschaftsrat von Kleinolbersdorf-Altenhain starteten vor einiger Zeit bereits einen

Aufruf für Patenschaften, so konnten für alle Bäume Paten gefunden werden: Schülerinnen und Schüler, aber auch die Jugendfeuerwehr. Für

das Frühjahr 2023 sind weitere Pflanzungen entlang der Route der Parade in Gablenz und im Yorkgebiet geplant. ■

Generationendialog: »Lass(t) mich doch machen!«

Das Team Generationen der Kulturhauptstadt Europas 2025 GmbH nimmt ebenfalls teil

Die LandesseNIorenbeauftragte Christiane Schifferdecker lädt zum ersten Generationendialog in das Kraftwerk, Kaßbergstraße 36, ein.

Was ist wichtig bei der Entscheidung für einen Beruf? Wie kann ich erworbene Kenntnisse und Kompetenzen weitergeben? Wann ist der richtige Zeitpunkt für den Abschied aus dem Berufsleben? Und was kommt danach? Diese Fragen diskutieren Schülerinnen, Schüler und Auszubildende sowie Menschen, die kurz vor dem Eintritt in die nachberufliche Phase stehen oder sich gerade aus ihrem Berufsleben verabschiedet haben, miteinander.

Zum Generationendialog »LAMIDOMA – Lass(t) mich doch machen« treffen sich Interessierte am 6. Dezember von 9 bis 17 Uhr im Kraftwerk Chemnitz in der Kaßbergstraße 36. Der Eintritt ist frei. Das Team Generationen der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH wird ebenfalls vor Ort sein und mitdiskutieren. ■

Weitere Informationen gibt es unter: www.atb-chemnitz.de



Kosmos auf dem Future of Festivals



Kann ein Festival die Demokratie erneuern, den Zusammenhalt in einer Stadt oder einer Gemeinde stärken und gleichzeitig attraktiv nach außen wirken?

Das »Team Kosmos Chemnitz« glaubt daran und aus diesem Grund haben Akteurinnen und Akteure von CWE und Kulturszene das Konzept und die ersten Erfahrungen aus dem Kosmos auf dem »Future of Festivals«, einem Festival für Festivals, in Berlin vorgestellt. Die Ver-

anstaltung war sehr gut besucht und das Publikum zeigte sich durch viele Rückfragen sehr interessiert an den Hintergründen zur Entstehung des Festivals, an der Art der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure sowie am Beteiligungskonzept der Kosmos Werkstatt. ■

Weitere Informationen: futureoffestivals.com/event/programm

Foto: Ernesto Uhlmann

Festplatz in Euba eingeweiht



Am vergangenen Samstag hat Baubürgermeister Michael Stötzer den neuen Festplatz in Euba als einen von 17 öffentlichen Plätzen eröffnet, die im Zuge der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 umgesetzt werden.

Die feierliche Eröffnung fand anlässlich des traditionellen Pyramidenanschiebens und des Weihnachtsmarkts statt. Die öffentlichen Plätze sind Teil der Interventionsflächen der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025, wobei acht von

Bürgerplattformen und acht weitere von den Ortschaften initiiert werden. Der Festplatz ist mit 3.000 Quadratmetern und mit Maßen von 50 mal 60 Metern mit zwei Zufahrten angelegt. Der Oberbau der Festplatzfläche wurde bis auf die Deckschicht fertiggestellt und es wurde ein Ständer für den Weihnachtsbaum eingebracht. Weiterhin sind Baumpflanzungen geplant. ■

Foto: Harry Härtel

Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Mittwoch, den 14.12.2022, 15:00 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Informationen des Oberbürgermeisters
4. Fraktionserklärungen aus aktuellem Anlass
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Beitritt der Stadt Chemnitz und der Chemnitzer Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH – CWE – zum neu zu gründenden Tourismusverband Chemnitz Zwickau Region e. V.
Vorlage: B-220/2022
Einreicher: Oberbürgermeister
- 5.2. Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter Sozialgericht Chemnitz
Vorlage: B-279/2022
Einreicher: Dezernat 1/Amt 10
- 5.3. Änderung der klarstellenden Vereinbarung zwischen der Stadt Chemnitz und dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Vorlage: B-274/2022
Einreicher: Dezernat 1/A 40
- 5.4. Verkauf der Immobilie Getreidemarkt 3 (Baudenkmal), Flurstück 284/21 der Gemarkung Chemnitz
Vorlage: B-264/2022
Einreicher: Dezernat 1/Amt 23
- 5.5. Bestellung eines ersten Stellvertreters und eines zweiten Stellvertreters des Betriebsleiters des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-271/2022
Einreicher: Dezernat 1/ASR
- 5.6. Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktflächen der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-207/2022
Einreicher: Dezernat 3/Amt 32
- 5.7. Entgeltordnung der Stadt Chemnitz für die Nutzung von Marktflächen, des Richard-Hartmann-Platzes und der markttechnischen Anlagen
Vorlage: B-208/2022
Einreicher: Dezernat 3/Amt 32
- 5.8. Bau- und Finanzierungsvertrag (BuFV) zum Projekt Chemnitzer Modell, Stufe 2 – Ausbau Chemnitz – Aue, Teilabschnitt Eisenbahnstrecke (CM2-Eb)
Vorlage: B-149/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 5.9. 5. Baubeschluss für Tiefbaumaßnahmen 2022 / 2023 – Koordinierte Bauvorhaben Bergstraße zwischen Ludwigstraße und Schloßteichstraße sowie die außerplanmäßige Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2022
Vorlage: B-232/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
- 5.10. 4. Baubeschluss für Hochbaumaßnahmen – Rekonstruktion Leichtathletikanlage und Kunst-rasenbelag des Juniorenstadions im Sportforum
Vorlage: B-275/2022
Einreicher: Dezernat 6/SE 17
- 5.11. 2. Baubeschluss für Baumaßnahmen des Grünflächenamtes 2022 – Sanierung Spielplatz Kuchwaldpark
Vorlage: B-265/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67
- 5.12. 3. Baubeschluss für Baumaßnahmen des Grünflächenamtes 2022 – Neubau Talbrücke Altendorf (innerhalb 3. BA Pleißenbachgrünzug Chemnitz)
Vorlage: B-241/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 67
- 5.13. Korrektur des Baubeschlusses B-269/2021 für das koordinierte Bauvorhaben Beyerstraße, Fahrbahnerneuerung und Ersatzneubau Brücke BW 14.09
Vorlage: B-260/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66
6. Informationsvorlagen
- 6.1. Evaluation der sozialen Nothilfe im Corona-Winter 2021 / 2022
Vorlage: I-049/2022
Einreicher: Dezernat 5/Amt 50
- 6.2. Wirtschaftsstrategie Chemnitz 2030
Vorlage: I-050/2022
Einreicher: Oberbürgermeister
- 6.3. Gewerbeflächenkonzept Chemnitz 2035
Vorlage: I-054/2022
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61
- 6.4. Zusammenfassendes Ergebnis der Abstimmung zum familienfreundlichen Stadtrat
Vorlage: I-055/2022
Einreicher: Oberbürgermeister
7. Beschlusanträge
- 7.1. Erstellung eines Konzeptes zum autonomen ÖPNV in Chemnitz
Vorlage: BA-052/2022
Einreicher: FDP-Fraktion
- 7.2. Härtefallfonds für steigende Energie- und Verbraucherpreise
Vorlage: BA-053/2022
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE / Die PARTEI
- 7.3. Regenrückhaltung in Wohngebieten
Vorlage: BA-055/2022
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE / Die PARTEI, Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
- 7.4. Chemnitzer Winterhilfen
Vorlage: BA-058/2022
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion
- 7.5. Arbeitsgruppe zur Gestaltung „Brückenstraße“
Vorlage: BA-062/2022
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE / Die PARTEI
- 7.6. Restmüllverwertung
Vorlage: BA-063/2022
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
8. Anfragen der Stadträtinnen und Stadträte
9. Bestimmung von zwei Stadtratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates – öffentlich –

Sven Schulze //
Oberbürgermeister

Stellenangebote**KARRIERECHANCEN
IN CHEMNITZ**

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für das Umweltamt unbefristet einen:

SACHBEARBEITER (M/W/D)
BAU, ARTENSCHUTZ
Kennziffer: 36/05

Wir suchen für das Amt für Informationsverarbeitung unbefristet in Vollzeit eine:

IT-PROJEKTLEITUNG (M/W/D)
IM BEREICH DIGITALISIERUNG
Kennziffer: 18/04

Wir suchen für das Verkehrs- und Tiefbauamt unbefristet in Vollzeit einen:

INGENIEUR (M/W/D) IM BEREICH
WASSERBAU Kennziffer: 66/14



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Stellenausschreibung
und Zugang zum
Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Schulbusse – Auslagerung
Kooperationsschule Chemnitz
ab 2. Halbjahr 2022/2023
Los 1 bis Los 5
Los 1 – SB Kooperationsschule
07:10 Uhr
Los 2 – SB Kooperationsschule
07:20 Uhr
Los 3 – SB Kooperationsschule
14:30 Uhr
Los 4 – SB Kooperationsschule
15:30 Uhr
Los 5 – SB Kooperationsschule
16:15 Uhr
Schulbusse – Auslagerung
Kooperationsschule Chemnitz
ab Schuljahr 2023/2024

Los 6 bis Los 10
Los 6 – SB Kooperationsschule
07:10 Uhr
Los 7 – SB Kooperationsschule
07:20 Uhr
Los 8 – SB Kooperationsschule
14:30 Uhr
Los 9 – SB Kooperationsschule
15:30 Uhr
Los 10 – SB Kooperationsschule
16:15 Uhr
Vergabenummer: 10/40/23/001

Auftraggeber: Stadt Chemnitz
Art der Vergabe: offenes Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz

**Allgemeine Hinweise zu Vergaben von
Bauleistungen nach VOB sowie Architekten-
& Ingenieurdienstleistungen**

Die Vergaben werden veröffentlicht unter:

<https://www.evergabe.de> und im Oberschwellenbereich auch unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>

Ansprechpartner ist die Zentrale Vergabestelle im Rechtsamt:

E-Mail: zvs@stadt-chemnitz.de

Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:

<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz.
Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu>
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Web-

seite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:

Frau Beck

Tel.: 0371 / 488 1067, Fax: 0371 / 488 1090

E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 15.00 Uhr

Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Impressum



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025

HERAUSGEBER

Stadt Chemnitz
Der Oberbürgermeister

SITZ

Markt 1, 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES**

Chefredakteur: Matthias Nowak

Redaktion:

Pressestelle der Stadt Chemnitz

Tel. (0371) 488-1533

E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz

Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz

Tel. 0371 656-20050

Fax 0371 656-27005

Abonnement mtl. 11,- €

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Tobias Schniggenfittig

ANZEIGENTEIL VERANTWÖRTLICH**Objektleitung**

Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050

Anzeigenberatung

Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053

Reklamationen

Tel. 0371 656-22100

qm@cvd-mediengruppe.de

SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz

DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG

VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.
KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz

E-MAIL // amtsblatt@blick.de

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 14 vom 01.01.2020

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kostenlosen
Mitnahme in den Rathäusern der Stadt Chemnitz
aus. Ausdrücke der elektronischen Ausgabe sind
im Neuen Rathaus, Markt 1, in der Abteilung
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 120)
erhältlich.

Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer
Amtsblatts finden sich unter
www.chemnitz.de/amtsblatt
Dort kann das Amtsblatt auch als
Newsletter abonniert werden.



Öffentliche Bekanntmachung

**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22/18
„Wohngebiet Walter-Klippel-Straße“, Adelsberg**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 08.11.2022 Folgendes beschlossen hat:

1. Der Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22/18 „Wohngebiet Walter-Klippel-Straße“, Adelsberg für das gemäß Planzeichnung gekennzeichnete Gebiet wird zugestimmt. Mit Hilfe des Bebauungsplans sollen die Voraussetzungen für die Nutzbarmachung der Fläche zur Errichtung von ca. 6 Wohngebäuden geschaffen werden.
Das Plangebiet umfasst das ca. 0,5 ha große Flurstück 1486/100 der Gemarkung Adelsberg. Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Planzeichnung bestimmt.
Planungsziel ist die Entwicklung eines Wohnstandorts, bestehend aus Einfamilienhäusern bzw. kleineren Mehrfamilienhäusern, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile entlang der Walter-Klippel-Straße anschließen.
2. In Anwendung des § 13b BauGB soll der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt werden.
Dementsprechend wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

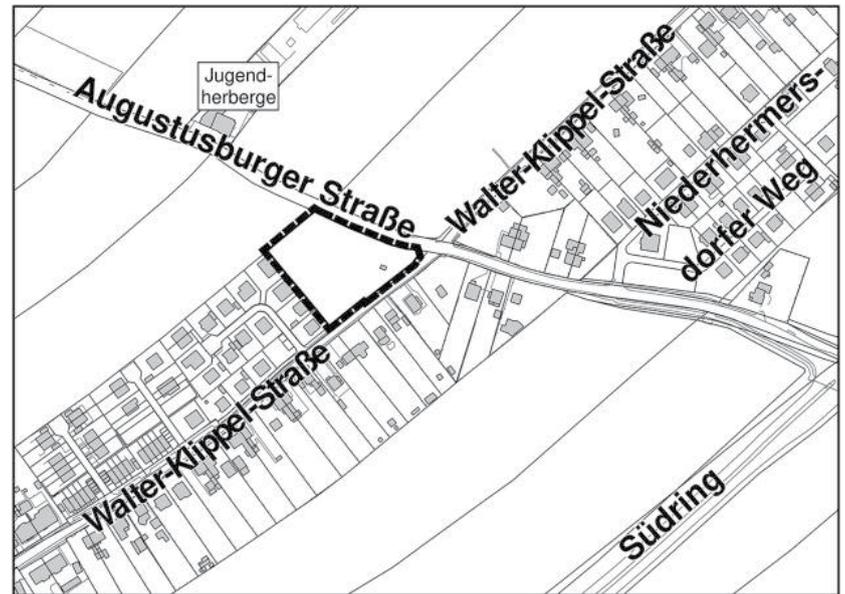
Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im neuen Technischen Rathaus, Stadtplanungsamt, Friedensplatz 1, Zimmer B523 unterrichten. Von der Öffentlichkeit können schriftliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Chemnitz abgegeben werden.

Postanschrift:
Stadt Chemnitz
Stadtplanungsamt
09106 Chemnitz
E-Mail:
stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de

Bitte vereinbaren Sie vor einem persönlichen Kontakt einen Termin im Stadtplanungsamt per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de

Chemnitz, den 24.11.2022

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt

**Bebauungsplan Nr. 22/18 „Wohngebiet Walter-Klippel-Straße“**

Gemarkung: Adelsberg

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Sprechzeiten der Stadträte im November 2022

CDU
 Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488-1311, Zi. 107: Öffnungszeiten Geschäftsstelle: Montag bis Donnerstag 9 – 16 Uhr und Freitag 9 – 12 Uhr
 Termine mit Stadträten erfolgen nach Vereinbarung.
 cdu.fraktion@stadt-chemnitz.de

AfD
 Montag 13 – 15 Uhr, Donnerstag 14 – 16 Uhr (mit telefonischer Voranmeldung unter 0371 488-1318).
 AFD.Fraktion@stadt-chemnitz.de

Die Linke / Die Partei
 Rathaus, Markt 1, Zimmer 112a: 6. Dezember, 15:00 – 16:00 Uhr / 5. Dezember, 15:00 – 16:00 Uhr / 17. Dezember, 15:00 – 16:00 Uhr
 Bürgertreff „bei Heckerts“, Wilhelm-Firl-Straße 23: 7. Dezember, 9:00 – 10:00 Uhr

Rathaus Grüna, Chemnitzer Straße 109:
 15. Dezember, 15:30 – 17:30 Uhr
 Bürgerservicestelle/Rathaus Röhrsdorf, Rathausplatz 4:
 15. Dezember, 16:00 – 17:00 Uhr
 Weitere Termine für Sprechstunden können zudem gerne per E-Mail (linke.diepartei.fraktion@stadt-chemnitz.de) oder telefonisch (0371/488 13 20) über unsere Geschäftsstelle vereinbart werden.

SPD
 Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1306, Zi. 113a montags von 16 – 17 Uhr mit der Bitte um Anmeldung. Termine außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.
 SPD.Fraktion@stadt-chemnitz.de

Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90 / Die Grünen
 Rathaus, Markt 1, 09111 Chem-

nitz, Zimmer 115/116
 Unsere Sprechzeit ist nach vorheriger telefonischer Anmeldung 0371 4881325 oder per Mail gruene.fraktion@stadt-chemnitz.de montags zwischen 16 und 17 Uhr.

PRO Chemnitz
 Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1345, Zi. 105
 Die Ratsfraktion PRO CHEMNITZ/ Freie Sachsen wird ab dem 23.04.2022 jeden Freitag wieder von 13 – 16 Uhr seine Bürger-sprechstunde abhalten. Dies geschieht unter Vorbehalt der rechtlichen Voraussetzungen.
 ProChemnitz@stadt-chemnitz.de

FDP
 Rathaus, Markt 1, 09111 Chemnitz, Telefon 488 1315, Zi. 109
 Geöffnet: Montag bis Donnerstag 10 – 17 Uhr, Freitag 10 – 15 Uhr
 FDP.Fraktion@stadt-chemnitz.de

Erreichbarkeiten Interessenvertretungen

Etelka Kobuß, Migrationsbeauftragte
 BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zi. 571, 09111 Chemnitz nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371 488 5047 oder E-Mail migrationsbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Petra Liebetrau, Behindertenbeauftragte
 BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zi. 105, Chemnitz nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371 488 5581 oder E-Mail behindertenbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Pia Hamann, Gleichstellungsbeauftragte
 Rathaus, Markt 1, Zi. 234, 09111 Chemnitz nach telefonischer Vereinbarung

unter Telefon 0371 488 1380 oder E-Mail pia.hamann@stadt-chemnitz.de

Ute Spindler, Kinderbeauftragte
 BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, Zi. 531, 09111 Chemnitz nach telefonischer Vereinbarung unter Telefon 0371 488 5105 oder E-Mail kinderbeauftragte@stadt-chemnitz.de

Stellenangebote

ARBEITEN IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS 2025



Wir suchen für das Hauptamt unbefristet in Vollzeit einen:
PERSONALSACHBEARBEITER (M/W/D) Kennziffer: 10/07

Wir suchen für das Kämmereiamt in Voll- und Teilzeit zwei:
SACHBEARBEITER (M/W/D) STEUERN Kennziffer: 20/08



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.
 Stellenausschreibung und Zugang zum Bewerbungsportal unter: www.chemnitz.de/jobs



CHEMNITZ
 KULTURHAUPTSTADT
 EUROPAS 2025

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge

Anlässlich der 48. Sitzung der Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 16/2022/B

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge für das Wirtschaftsjahr 2023 in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 17/2022/B

Regionalbereich Aue – Schwarzenberg

- Die Verbandsversammlung beschließt, Herrn Christian Neubert mit Wirkung zum 01.12.2022 in die Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Rettungszweckverband Chemnitz-Erzgebirge (RettZV) zu berufen.

Regionalbereich Chemnitz – Stollberg

- Die Verbandsversammlung beschließt, Herrn Enrico Schneider mit Wirkung zum 01.12.2022 in die Gruppe der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge (RettZV) zu berufen.

- Die Verbandsversammlung beschließt, Herrn Christian Roßbach mit Wirkung zum 01.01.2023 aus der Gruppe der Leitenden Notärzte (LNA) im Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge (RettZV) abzurufen.

Beschluss-Nr. 18/2022/B

Die Verbandsversammlung beschließt, den Bereichsplan für den Rettungsdienst des Rettungsdienstbereiches Chemnitz – Erzgebirge auszufertigen und bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit dem Antrag zur Genehmigung einzureichen.

Sven Schulze //

Verbandsvorsitzender
 (Siegel)

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Sehr geehrte Tierhalter*innen, bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter*in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung,
- die Gewährung von Beihilfe und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter*innen erhalten Ende Dezember 2022 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2023 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2023 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2023

Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (Sächs AGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten. Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete*r Tierhalter*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der

letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstraße 7a
 01099 Dresden

Telefon: 0351 / 80608-30

E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de

Internet: www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **Juni 2022** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“ Fundbüro, Düsseldorf Platz 1, Telefon 0371 488-3388, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag

8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag

8.30 Uhr – 11.30 Uhr

12.30 Uhr – 18.00 Uhr

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen einen Termin zu vereinbaren.

Chemnitz, den 25.11.2022

7 Fahrräder, 7 Beutel mit Kleidung, 1 Wasserpistole, 8 Geldbörsen, 3 Beutel mit Haushaltsartikeln, 3 Bücher, 8 Handys, 2 Beutel Schuhe, 1 Zeichenmappe A3, 5 Autoschlüssel, 8 Basecaps, 1 Trinkflasche, 22 Schlüsselbunde, 4 Hüte, 1 Rasierapparat, 6 Brillen, 1 Talisman, 2 Kameras, 11 Sonnenbrillen, 2 Fotoalben, 5 Ladeboxen mit Kopfhörer, 12 Schmuckstücke, 28 Jacken, 1 Karton Media Markt, 7 Armbanduhren, 6 Pullover, 1 Staubsauger 16 Schirme, 1 Hose, 1 Receiver, 1 Ranzen, 1 Jackett, 1 Tastaturhülle, 13 Rucksäcke, 1 Kinderdecke, 2 Thermoskannen, 1 Hipster Beutel, 1 Tür-Reck, 1 Gehstock, 4 Sporttaschen, 4 Kuschtiere, 1 Picknickdecke

Information der Öffentlichkeit – Strategische Lärmkartierung 2022

Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie – Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Strategischen Lärmkartierung der 4. Stufe

Aus der Sicht der Bevölkerung ist Lärm das dringendste lokale Umweltproblem. Die Belastung der Menschen durch Verkehrslärm wird stärker als in der Vergangenheit als gravierende Einschränkung der Lebensqualität, als störende Beeinträchtigung der Kommunikation und Konzentration sowie der Erholung und Nachtruhe empfunden. Daher ist es Ziel, die Lärmbelastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm zu senken und ruhige Gebiete vor einer zukünftigen Verlärmung zu schützen.

Die „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ legte ein europaweit einheitliches Konzept fest, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und die damit verbundene Ergänzung der §§ 47 a-f im Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) wurde die EG-Richtlinie in nationales Recht überführt.

Was wurde bisher kartiert?

Im Rahmen der 1. Stufe wurde für die Stadt Chemnitz im Jahr 2007 die Lärmkartierung aller Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Fahrzeuge/Jahr durchgeführt und daraus ein Lärmaktionsplan erstellt. Die 2. Stufe der Lärmkartierung sah die

Kartierung von Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Fahrzeuge/Jahr unter dem zusätzlichen Aspekt der Einstufung von Teilen der Stadt Chemnitz als Ballungsraum vor. Demzufolge wurden im definierten Ballungsraum Straßen > 3.000 Fahrzeuge/Tag berücksichtigt und zusätzlich war der Schienenverkehr (Straßenbahn) im gesamten Stadtgebiet zu kartieren. In der 3. Stufe der Kartierung erfolgte die Überprüfung der Ergebnisse der Stufe 2 und die Erweiterung des Untersuchungsgebietes um weitere Gemeinde-/Kreisstraßen mit einer Verkehrsstärke > 3.000 Fahrzeuge/Tag.

Für die vorliegende 4. Stufe der Lärmkartierung wurde bezüglich der Straßen- und Schienenwege analog der 3. Stufe vorgegangen. Jedoch erfolgte die Berechnung für die Stufe 4 nach der nun für alle EU-Staaten einheitlichen Berechnungsmethode CNOSSOS-EU (Common Noise Assessment Methods for Europe).

Zuständigkeiten

Die Lärmkarten stellen die Belastung der Bevölkerung durch Lärm dar, die von verschiedenen Lärmquellenarten (Straßenverkehr, Schienenverkehr) verursacht wird. Die Lärmkartierung der 4. Stufe musste bis 30.06.2022 erfolgen; die Lärmaktionsplanung ist bis zum 18.07.2024 zu erarbeiten. Die Zuständigkeiten für die Lärmkartierung des Straßen- und Schienenverkehrslärms (Straßenbahnen) obliegen der Stadt Chemnitz. Zu-

ständig für die Lärmkartierung an Schienenwegen der Eisenbahnen ist das Eisenbahnbundesamt. Die Lärmaktionsplanung bzw. die Überarbeitung/Fortschreibung des durch den Stadtrat bestätigten Lärmaktionsplans der 3. Stufe mit konkreten Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung ist wiederum eine Aufgabe der Stadt Chemnitz.

Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Lärmaktionsplanung

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47d Abs. 3 BImSchG sehen die Information und Beteiligung der Öffentlichkeit über die vorhandene Lärmsituation und die Lärmaktionsplanung vor. Die erstellte Lärmkartierung bildet die Grundlage für die eigentliche Lärmaktionsplanung. Anhand der Kartierungsergebnisse ist zu ermitteln, welche Lärmbelastung von den untersuchten Lärmquellen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind. Hierdurch sollen Lärmschwerpunkte sichtbar gemacht werden, mit dem Ziel die Lärmbelastung zu reduzieren bzw. ruhige Gebiete vor einer weiteren Lärmzunahme zu schützen.

Bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplanes kommt der Information und Beteiligung der Öffentlichkeit eine besondere Bedeutung zu. Nach § 7 der 34. BImSchV hat deshalb eine Information der Öffentlichkeit über die erarbeiteten Lärmkarten zu erfolgen.

Die Stadt Chemnitz gibt hiermit allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Insti-

tutionen die Gelegenheit, sich zu den Kartierungsergebnissen der 4. Stufe zu äußern.

Dazu liegt eine Ausfertigung der Kartierungsergebnisse der 4. Stufe in der Zeit vom 28.11.2022 bis zum 16.01.2023 im Auslegungsraum 014 (neben dem Stadtschaufenster) der Stadtverwaltung Chemnitz, Technisches Rathaus, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz aus. Die Ausfertigung der Kartierungsergebnisse kann

- montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr,
- donnerstags von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
- freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Zwischen den Weihnachtsfeiertagen und Neujahr ist der Auslegungsraum geschlossen.

Es besteht zudem die Möglichkeit die Lärmkarten im Internet unter https://chemnitz.de/chemnitz/media/unsere-stadt/umwelt/umweltinformationen/laermkartierung_2022.pdf einzusehen.

Detailliertere Karten im Maßstab 1:5.000 können auf Anfrage über die im Folgenden genannten Kontakte im Umweltamt eingesehen werden.

Zu den Kartierungsergebnissen können bis einschließlich 23.01.2023 Vorschläge und Hinweise unter Angabe des Absenders postalisch

- an Stadt Chemnitz, Umweltamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz oder
- per E-Mail an

umweltamt@stadt-chemnitz.de gerichtet werden.

Die eingehenden Vorschläge und Hinweise werden geprüft und bewertet; sie bilden eine Grundlage für die Überarbeitung des Lärmaktionsplans.

Wie geht es weiter?

Die Stadt Chemnitz hat bis zum 18.07.2024 auf der Grundlage der erstellten Lärmkarten den durch den Stadtrat beschlossenen Lärmaktionsplan zu überprüfen und, wenn erforderlich, diesen zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen zu überarbeiten.

Der Lärmaktionsplan ist ein strategisches Planwerk, um Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung für schutzbedürftige Gebiete festzulegen. Anwohner können sich auf Grund der Lärmkarten einen objektiven Eindruck über ihre Lärmbelastung verschaffen und sich an der Diskussion möglicher Maßnahmen im Rahmen der Lärmaktionsplanung beteiligen.

Die bisherigen Lärmaktionspläne sowie die Lärminderungsmaßnahmen sind auf <https://chemnitz.de/chemnitz/de/unsere-stadt/umwelt/umweltinformationen/index.html> unter dem Punkt „Lärmschutz“ einsehbar. Weitere Informationen zur Lärmaktionsplanung finden Sie unter <https://chemnitz.de/chemnitz/de/unsere-stadt/umwelt/immissionsschutz/laermaktionsplanung/index.html>

25. Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen Bekanntmachung der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 29.11.2022

Die **Kreisfreie Stadt Chemnitz** erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigen-Schnelltest (sog. Selbsttest) positiv getestet haben, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) oder eines Antigentests (Fremdtestung durch einen Leistungserbringer) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigentest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.
- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coro-

navirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Kreisfreien Stadt Chemnitz hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine abweichende Entscheidung trifft.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

- 2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigen-Schnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet. Verdachtspersonen sollen unverzüglich einen Bestätigungstest durchführen lassen. Ein Bestätigungstest ist als PCR-Test oder Antigentest durch einen Leistungserbringer durchzuführen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bestätigungstests müssen sich die Personen absondern. Im Fall eines positiven Bestätigungstests gilt die Person als positiv getestete Person. Aus wichtigen Gründen kann auf eine Bestätigungstestung verzichtet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine ärztliche Krankschreibung wegen Verdacht auf die COVID-19-Erkrankung oder aufgrund der Diagnose der COVID-19-Erkrankung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt außerdem vor, wenn das Aufsuchen der testenden Stelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Hinweis: Für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs gemäß § 56 Absatz 1 IfSG ist ein Bestätigungstest weiterhin erforderlich. Für die Ausstellung eines Genesenennachweises ist ein PCR-Test erforderlich. Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern, sofern sie sich noch nicht in Absonderung befinden. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
 - ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen. Mittels Antigentest positiv getesteten Personen wird empfohlen einen PCR-Test zur Bestätigung durchführen zu lassen, auch um sich bei Bedarf ein Genesenzertifikat ausstellen zu lassen. Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenzertifikat erstellen zu lassen. Der PCR- oder Antigentest-Testnachweis dient als Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten und ist für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstauffälle einzureichen.
- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
 - 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.2 und 2.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen grundsätzlich unter Nutzung des digitalen Meldeportals der Stadt Chemnitz. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den Bestätigungstest-Nachweis, auf dem die Absonderung beruht, einsieht.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben gegebenenfalls Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauf-

tragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.
- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses oder als Verdachtsperson abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag der Absonderung durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung oder als Fremdtestung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig.

Fortsetzung von Seite 17

5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es ist im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigentest, erbracht durch Leistungserbringer). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2). Kann aus einem wichtigen Grund keine Bestätigungstestung erfolgen, endet die Absonderung wie bei positiv getesteten Personen (6.2).

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach fünf Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag.

Zur Beendigung der Absonderung ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absondungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen an dem der Test durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absondungszeit erreicht ist (volle Tage). Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf www.chemnitz.de zur Hilfe genutzt werden.

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, an-

schließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung, insbesondere in geschlossenen Räumen, eine FFP2-Maske zu tragen und nicht erforderliche Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigentest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der 24. Allgemeinverfügung als Verdachtsperson oder positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nr. 6.1 bzw. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach 5.3 dieser Allgemeinverfügung.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. **Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am **01. Dezember 2022** in Kraft und mit Ablauf des **31. Dezembers 2022** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerserviceestelle der Stadt Chemnitz zu erheben. Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet:
info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit der Kreisfreien Stadt Chemnitz ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen

Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in der Kreisfreien Stadt Chemnitz zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Auch jüngere Menschen können schwer erkranken und von Langzeitfolgen betroffen sein.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit teilweise erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insbesondere des vulnerablen und ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und kritischen Infrastruktur sowie der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr ernst zu nehmende Situation mit Infektionszahlen auf hohem Niveau. Aufgrund der Verbreitung von Omikronvarianten, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreiten als die bisherigen Virusvarianten und bestehenden Immunschutz teilweise umgehen können, kommt es zu einem weiterhin hohen Infektionsgeschehen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten. Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen und Verdachtspersonen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Haushaltes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtspersonen werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-Schnelltest oder PCR Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt der Kreisfreien Stadt Chemnitz ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Kreisfreien Stadt Chemnitz haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Kreisfreien Stadt Chemnitz der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen emp-

fohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekanntgebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die sich mittels Antigen-Selbsttest positiv getestet haben, sollen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) oder Antigentest (Fremdtestung durch Leistungserbringer) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Personen, die mittels eines Antigentests (Fremdtestung durch Leistungserbringer) positiv getestet wurden, wird empfohlen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen zu lassen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Wenn ein Bestätigungstest negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22a Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden. Die Gesundheitsämter sind nicht zur Ausstellung von Genesenen-

Fortsetzung von Seite 18

zertifikaten verpflichtet. Der PCR- oder Antigen-test-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausfall eingereicht werden. Beide Testverfahren werden von der Landesdirektion anerkannt. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, in-^Sofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen. Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist.

Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt

sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigen-test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Test oder Antigen-tests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach fünf Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach zehn Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonderungszeit ist als Beginn der Tag zu Grunde legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnachweis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags. Falls

vorher schon Symptome aufgetreten sind, kann der Beginn der Absonderungszeit um maximal zwei Tage vorverlegt werden, d. h. der erste volle Tag wäre der Sonntag vor dem Test. Die Absonderung endet mit Ablauf des Donnerstags.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom **01. Dezember 2022** bis einschließlich **31. Dezember 2022** und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Chemnitz, den 29.11.2022

Katja Uhlemann //

Leiterin Amt für Gesundheit und Prävention

Erstveröffentlichung im elektronischen Amtsblatt 47a vom 30.11.2022 auf www.chemnitz.de/amtsblatt